

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Auf Grund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 22.10.2019 folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) der Stadt Beilstein vom 21.11.2017 beschlossen:

### §1

#### §9 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung

- |   |                        |
|---|------------------------|
| - Mehrkammer-Absetzgruben für jeden m <sup>3</sup> Schlamm  | 80,74 €/m <sup>3</sup> |
| - Mehrkammer-Ausfaulgruben für jeden m <sup>3</sup> Schlamm | 68,64 €/m <sup>3</sup> |

bei Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung für jeden m<sup>3</sup> Schlamm 68,64 €/m<sup>3</sup>

bei geschlossenen Gruben für jeden m<sup>3</sup> Entleerungsgut 46,86 €/m<sup>3</sup>

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die abzurechnende Mindestmenge beträgt 1 m<sup>3</sup>.

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beilstein, den 23.10.2019

Holl  
Bürgermeister

